

**Bekanntmachung Nr. 62/2015
des Amtes Breitenburg**

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) weist das Amt Breitenburg darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), widersprechen können.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich (bis zum 31.03.) folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2016 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzulegen.

Breitenburg, den 9. Oktober 2015

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger